



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.11.2007

Ltg.-**1015/K-17-2007**

G-Ausschuss

Bürger
In Verwalt
der Amtss

5-9005
außerhalb
4:00 Uhr

Beilagen

GS4-ÖKH-8/049-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Schweiger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15708

6.November 2007

Betrifft

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Mit dem Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel wurde der Krankenanstaltenverband Waldviertel als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen eingerichtet. Der Krankenanstaltenverband hatte die Aufgabe, die a.ö. Krankenanstalten Allentsteig, Eggenburg und Horn als Rechtsträger im Rahmen eines Krankenanstaltenverbandes als eine a.ö. Krankenanstalt, die an den drei Standorten Allentsteig, Eggenburg und Horn betrieben wurde, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Gewährleistung einer hohen medizinischen und pflegerischen Versorgungsqualität zu führen.

Mit 1.1.2006 wurde die Rechtsträgerschaft an der bisher vom Krankenanstaltenverband Waldviertel an drei Standorten betriebene Krankenanstalt durch das Land NÖ übernommen.

Der Krankenanstaltenverband Waldviertel hat daher seit Übergabezeitpunkt faktisch keine Aufgaben mehr zu erfüllen.

Der Krankenanstaltenverband Waldviertel teilte mit Schreiben vom 10.11.2006 mit, dass in der Sitzung der Generalversammlung vom 10.11.2006 die Verbandsauflösung zum 31.12.2006 beschlossen worden sei und ersucht, die notwendigen weiteren legislatischen Schritte in die Wege zu leiten.

Das Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel wäre daher aufzuheben.

Die Verwertung des Vermögens und die Rechtsstellung der Dienstnehmer des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel wurde in einem Übergabevertrag, abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich einerseits und dem Krankenanstaltenverband Waldviertel sowie den verbandsangehörigen Gemeinden andererseits, abschließend geregelt. Das Vermögen des Verbandes wurde mit Stichtag 1.1.2006 vom Land Niederösterreich übernommen.

Das Land NÖ übernahm die zum 31.12.2005 in einem aufrechten privaten Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenverband stehenden Bediensteten der Standorte Horn und Allentsteig und trat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 in die bis dahin zum Krankenanstaltenverband bestehenden Dienstverhältnisse an dessen Stelle als Dienstgeber ein. Bedienstete des Standortes Eggenburg verblieben im Krankenanstaltenverband und wurden dem Land NÖ nach den Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes (NÖ PÜG), LGBl. 2010, zur Dienstleistung überlassen. Die Bezüge wurden dem Krankenanstaltenverband bis zur Übernahme der Bediensteten durch das Land NÖ (1.7.2006) im Vorhinein gegen nachträgliche Abrechnung zum 30. Juni 2006 refundiert.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes greift daher in keine wohl erworbenen Rechte ein.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotz der umfassenden Regelungen des Übergabevertrages noch Rechte und Pflichten des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel bestehen, wurde eine Übergangsbestimmung des Inhalts aufgenommen, dass das Land NÖ ab 1. Jänner 2007 alle Rechte und Pflichten dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts übernimmt. Zu denken ist dabei insbesondere an den Krankenanstaltenverband aufgrund gesetzlicher Vorgaben treffende Verpflichtungen, die nicht durch Vereinbarung abgeändert werden können und daher eine Übergangsregelung im Gesetz selbst erforderlich machen.

2. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Aufhebung gründet in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

3. Kostendarstellung

Für den Bund, das Land und die Gemeinden ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

4. EU-Konformität/Klimabündnis

Der vorgeschlagene Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union fallen und die keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele haben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K a d e n b a c h
Landesrätin